

(10) Seilverbindungen dürfen nicht geknotet werden. Jede Seilverbindung ist mit mindestens 3 Klemmen auszuführen. Der Abstand der Seilklemmen soll höchstens das Fünffache des Seildurchmessers betragen. Die Förderseile sind regelmäßig zu überprüfen. Schadhafte Säile sind zu entfernen.

(11) Dreiböcke und Bohrerüste dürfen nur mit sicher angelegter bzw. befestigter Leiter bestiegen werden. Das Einschlagen von Klammern oder das Einstecken bzw. Einschrauben von Bolzen in vorgebohrte Löcher ist nicht statthaft.

(12) Bei der Ausführung von Arbeiten auf dem Gerüst oder Bock sind die Beschäftigten anzuseilen.

(13) Das Ziehen der Verrohrung mit Presse und Maschine ist verboten.

#### § 7

##### Fördergefäße

(1) Fördergefäße dürfen nur bis 10 cm unter dem Rand gefüllt werden.

(2) Materialien und Geräte, die über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, sind am Fördergefäß oder Förderseil sicher zu befestigen.

(3) Bei der Förderung in Brunnenschächten ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß so zu sichern, daß sich das Seil beim Aufsetzen oder Anstoßen nicht unbeabsichtigt vom Gefäß lösen kann.

(4) Fördergefäße müssen ohne Gefahr des Herabfallens abgezogen und eingehängt werden können.

#### § 8

##### Leitergänge

(1) In Brunnenschächten dürfen Leitergänge während der Förderung nicht benutzt werden.

(2) Leitergänge in Brunnenschächten von mehr als 10 m Tiefe müssen in Abständen von höchstens 6 m Bühnen zum Ausruhen haben. Wenn diese sich nicht anbringen lassen, müssen in gleichen Abständen gesicherte Ruhesitze vorhanden sein.

(3) Die Leitern sind parallel und nicht steiler als 80° einzubauen. Sie müssen gut befestigt sein, feste Handgriffe haben und 1 m über den Schachtrand oder die Ruhe Bühnen hinausragen.

(4) Die Breite der Leitern zwischen den Holmen muß mindestens 0,30 m und die Entfernung der Sprossen voneinander höchstens 0,25 m betragen. Die Sprossen müssen von den Schachthölzern und den Schachtwänden so weit entfernt sein, daß ein sicherer Auftritt gewährleistet ist.

(5) Zum Aneinanderhängen der Leitern dürfen nur schmiedeeiserne Haken und Sprossen verwendet werden.

#### § 9

##### Seilfahrten

(1) In engen Schächten oder in Schächten mit einem Wasserstand von 1,50 m und mehr ist das Einsteigen am Seil nur unter Benutzung eines Sicherheitsgürtels gestattet.

(2) In Schächten über 10 m Tiefe ist das Einsteigen am Seil nur unter Benutzung eines Seilstuhles mit Sicherung gestattet.

(3) Schachtausbesserungs- und Montagearbeiten oder ähnliches dürfen nur mit Montagefahrstuhl ausgeführt werden.

#### § 10

##### Elektrische Anlagen

(1) Bei Arbeiten in Brunnen und Schächten dürfen Handlampen und Elektrowerkzeuge nur mit Kleinspannung bis 42 Volt benutzt werden. Diese elektrischen Geräte dürfen erst eingesetzt werden, nachdem festgestellt wurde, daß keine Gase vorhanden sind.

(2) Zu E-Schweißarbeiten dürfen als Stromquellen nur Gleichstromgeneratoren und Umformer, die für Kleinspannung bis 42 Volt gebaut sind, verwendet werden.

#### § 11

##### Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 137 bis 149 der Arbeitsschutzanordnung 331 vom 13. Januar 1953 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (GBl. S. 661) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1959

**Der Minister für Bauwesen**

Scholz

#### Arbeitsschutzanordnung 338.

r\* Fabriksschornstein-, Feuerungs- und Ofenbau —

Vom 9. November 1959

#### I.

##### Allgemeines

#### § 1

##### Geltung

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt in Verbindung mit der Arbeitsschutzanordnung 331 vom 13. Januar 1953 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (GBl. S. 661).

#### II.

##### Fabriksschornsteine

#### § 2

##### Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

(1) Schornsteinneubauten, Reparaturen und Abbrüche sind der zuständigen Arbeitsschutzinspektion vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

(2) Bauunterkünfte sind mindestens 15 m von dem Schornsteinbau (Arbeitsstellen) entfernt zu errichten.

(3) Die mit dem Auf- und Abrüsten Beschäftigten haben sich anzuseilen. Diese Bestimmung gilt nicht für Beschäftigte, die einen sicheren Standplatz haben.

(4) Beim Hochmauern des Schornsteines ist als Haltesicherung zum Übersteigen des Schornsteinrandes ein Seil von mindestens 20 mm Dicke an einem inneren etwa 2 m tiefen Steigeisen oder Gerüstträger zu befestigen.

(5) An in Betrieb befindlichen Schornsteinen dürfen Ausbesserungsarbeiten am oberen Rand oder beim Abbruch schadhafter Stellen sowie Höherführungsarbeiten nur dann vorgenommen werden, wenn Sicherheitsmaßnahmen eingeleitet sind, die eine Gefährdung der Beschäftigten durch Gase oder Rauch ausschließen. Vor und während der Arbeiten sind Rauchanalysen vorzunehmen, Frischluftgeräte sind in ausreichender Anzahl am Arbeitsplatz bereitzustellen.